

unerörtert gelassen werden. Aber auch wenn sie prozessual zulässig wäre, weil in der Feststellung, was dem Kläger zugemutet werden konnte, auch die Anwendung eines rechtlichen Maßstabes liegt, so ist sie doch nicht geeignet, die Auffassung der kantonalen Instanz als unrichtig darzutun. Auch wenn für den Gang zur Arbeit die Benutzung des direkten Weges gegeben gewesen wäre, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß das gleiche auch für den Heimweg gelte: beim Heimweg kommt im besonderen in Betracht, daß nach der Feststellung der kantonalen Instanz, die in der Betrachtung der Karte ihre Bestätigung findet, der weitere Weg etwa eine Stunde erfordert und die Differenz gegenüber dem direkten Weg nur etwa  $\frac{1}{2}$  Stunde beträgt, daß es ferner von geringerer Bedeutung war, ob der Kläger um so viel früher oder später sein Heim erreiche, und daß endlich auf einem an sich gefährlichen Weg der Abstieg größere Gefahren bietet als der Aufstieg. Unter diesen Umständen aber kann keineswegs gesagt werden, daß es der Weisung, sich zur Arbeit in Romont zu versammeln, entsprochen habe, zum Heimweg den steilen und durch den Regen schlüpfrig gemachten Waldweg zu benutzen. Der Gang, auf dem der Kläger verunglückte, fällt deshalb nicht in den Bann des haftpflichtigen Betriebes, und der Unfall, der dem Kläger hierbei zugestoßen ist, ist daher kein Betriebsunfall.

5. — War der Kläger zur Zeit des Unfalls durch den Betrieb keineswegs gehalten, gerade den gefährlichen steilen Weg, auf dem er zu Falle kam, zu benutzen, so fällt damit auch die Behauptung des Klägers, der Beklagte hätte ihm für den Heimweg eine Laterne zur Verfügung stellen sollen, als bedeutungslos dahin, denn der Kläger hat weder behauptet noch dargetan, daß auch für die Begehung der beiden andern, weniger steilen und breiteren Wege eine Beleuchtung notwendig gewesen wäre, sondern er hat diese Forderung nur mit der besondern Gefahr des direkten steilen Waldweges, den er eben gar nicht hätte begehen sollen, begründet; —  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 24. Juni 1909 in allen Teilen bestätigt.

## 72. Urteil vom 24. November 1909

in Sachen **Ed. Spielmann's Witwe**, Bekl. u. Ber.=Kl., gegen  
**Jingre-Aeschlimann u. Jingre**, Kl. u. Ber.=Bekl.

**Haftpflicht des Fuhrhaltereigewerbes, Art. 1 Ziffer 2 litt. b Nov. z. FHG. Anspruchsverjährung (Art. 12 FHG u. Art. 8 letzter Absatz Nov. z. FHG)? Unterbrechung der Verjährung: Art. 154 u. 157 OR. — Betriebsunfall (Tod durch Sturz von einem Camionage-Wagen infolge eines epileptischen Anfalls). Entschädigungsbeurteilung: Berücksichtigung, im Sinne von Reduktionsgründen: einerseits der Epilepsie des Verunfallten als Mitursache des Unfalls (neben der Betriebsgefahr), anderseits der Möglichkeit einer zukünftigen Wiederverheiratung der Klägerin-Witwe.**

Das Bundesgericht hat,

nachdem sich ergeben:

A. — Mit Urteil vom 9. September 1909 hat die II. Zivilkammer des Appellationshofes des Kantons Bern, auf die Klage:

„1. Die Beklagte sei zu verurteilen, die beiden Klägerinnen bezw. züglich der ökonomischen Folgen des Betriebsunfalles mit tödlichem Ausgange, von dem ihr Ehemann bezw. Vater betroffen worden ist, angemessen zu entschädigen.

„2. Die Entschädigungssummen seien gerichtlich festzusetzen und vom Todestage des Verunfallten hinweg zu 5% verzinsslich zu erklären;

erkannt:

„Der Klägerschaft ist ihr erstes Klagebegehren grundsätzlich zugesprochen, und es werden die Entschädigungssummen, welche die Beklagte von daher an die Klägerinnen zu bezahlen hat, festgesetzt:

„a) für Witwe Anna Jingre geb. Aeschlimann auf 2000 Fr., nebst Zins à 5% seit 13. März 1906;  
„b) für Maria Jingre auf 550 Fr. nebst Zins davon à 5% seit 13. März 1906.“

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung ans Bundesgericht eingereicht, mit dem Antrag:

„1. Es sei das Urteil des Appellationshofes vom 9./28. September 1909 aufzuheben und die Klägerschaft mit ihrer Klage vollständig abzuweisen.

„2. Eventuell: Es sei der Anspruch der Klägerschaft auf zusammen 1000 Fr. zu reduzieren, eventuell auf 800 Fr., für „Anna Zingre, und auf 200 Fr. für Maria Zingre.“

C. — In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten und Berufungsklägerin diesen Antrag erneuert; der Vertreter der Klägerinnen und Berufungsbeklagten hat auf Abweisung der Berufung angetragen; —

in Erwägung:

1. — Der am 9. Februar 1871 geborene Fritz Zingre, der Ehemann der Klägerin Anna Zingre und der Vater der Klägerin Maria Zingre, war im Expeditions- und Camionage-Geschäft Ed. Spielmanns Witwe in Bern als Camionneur angestellt, wo er einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. bezog. Am 12. März 1906 war er im Auftrag der Beklagten an der Zeughausgasse mit dem Abladen eines Wagens mit Sämereien beschäftigt. Er hatte die gefüllten Säcke aufzustellen und zurechtzurücken und stand zu diesem Zwecke aufrecht auf dem Wagen, während zwei Männer die bereitgestellten Säcke ins Magazin des Mehlhändlers Stettler trugen. Als der eine der letztern, Fritz Beck, während dieser Arbeit aus dem Magazin zurückkehrte, traf er den Fritz Zingre auf der dem Hause entgegengesetzten Seite des Wagens auf der Straße am Boden liegend, bewusstlos und mit blutenden Wunden am Schädel und im Gesicht. In den Infirmitätsspital in Bern verbracht, starb Zingre am folgenden Tage, am 13. März 1906, an den Folgen eines Schädelbruches. Die Klägerinnen behaupten, Zingre habe infolge eines Sturzes vom Wagen sich die tödtliche Verletzung zugezogen; die Beklagte bestreitet dies. Die Expertise erklärte, daß Zingre, nach den schweren Verletzungen zu schließen, aus einer gewissen Höhe heruntergefallen sein müsse, und zwar vermutlich kopfüber; ein Straucheln auf ebener Erde sei nicht wohl anzunehmen, da die Verletzungen doch zu schwere waren und deren Lokalisation im Falle des Strauchelns eine eigentümliche wäre. Die kantonale Instanz hat gestützt auf dieses Gutachten und einige Indizien angenommen, es sei Zingre im kritischen Zeitpunkte auf dem Wagen gestanden und habe seine Verletzungen durch Sturz vom Wagen erlitten. Als Veranlassung zum Sturz hat die kantonale Instanz, entsprechend der Behauptung der Beklagten, einen epileptischen Anfall angenommen, im wesentlichen gestützt auf die gerichtliche

Expertise, welche an Hand der Beobachtungen der Zeugen über das Verhalten des Verunglückten vor dem Unfall und nachher im Spital es als sehr wahrscheinlich erklärte, daß ein epileptischer Anfall zum Sturze vom Wagen geführt habe; die Expertise weist insbesondere auch darauf hin, daß jemand, der bei Bewußtsein zu Boden falle, instinktiv zu Abwehrbewegungen die Hände vorstrecke, sodas diese in der Regel ebenfalls Verletzungen aufweisen, während Zingre an den Händen nicht verletzt sei. Die Beklagte macht geltend, daß der epileptische Anfall den Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und Unfall unterbrochen habe.

Zingre hinterläßt als versorgungsberechtigte Personen seine Ehefrau und das Kind Marie. Die Ehefrau ist am 20. Oktober 1865, das Kind am 24. Oktober 1895 geboren. Nach dem gerichtlichen Gutachten hätte der Verunglückte wegen seines epileptischen Leidens und, weil er ein Alkoholiker war, nur noch etwa 10 Jahre zu leben gehabt. — In der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte behauptet, es habe sich Frau Zingre während des Prozesses wieder verhehlicht, der klägerische Anwalt hat mit Nichtwissen bestritten, daß der vorgelegte Zivilstandsauszug sich auf die Klägerin beziehe.

Die Unfallanzeige A ist am 14. März 1906, die Unfallanzeige B am 10. September 1907 eingereicht worden. Die Ladung zum Sühneversuch erfolgte für Frau Zingre am 12. September 1906, für die Tochter Zingre am 17. April 1907. Am 23. November 1907 wurden der Beklagten zwei Zahlungsbefehle zugestellt, einer für Frau Zingre im Betrage von 4432 Fr., und einer für die Tochter Zingre von 613 Fr. 50 Cts. Gegen diese Zahlungsbefehle erhob die Beklagte Rechtsvorschlag. Am 9. Juli 1908 erfolgte die Zustellung der Klage. Die Beklagte behauptet, daß demgemäß Verjährung eingetreten sei, denn nachdem ein Sühneversuch stattgefunden habe, sei die Abwendung der Verjährung nur noch durch rechtzeitige Klageerhebung, nicht aber durch eine Betreibung möglich gewesen; auf jeden Fall aber wäre nach der Betreibung nur noch eine dreimonatliche Verjährungsfrist gelaufen, und es sei daher die Klage bei ihrer Zustellung schon verjährt gewesen.

2. — In rechtlicher Hinsicht ist zuerst die Verjährungsfrist zu prüfen. Die Haftpflicht, die hier in Frage steht, ist die Gewerbestaftpflicht nach Art. 1 Ziff. 2 litt. b Nov. z. FFG. Die Verjährung ist somit, nach der in Art. 12 FFG angelegten Frist von

einem Jahr seit der Verletzung, eingetreten, es sei denn, daß eine Unterbrechung oder Hemmung des Fristenlaufes stattgefunden habe. Nach Art. 8 Abs. 2 Nov. z. FHG war die Anzeige B spätestens 3 Monate vor Ablauf der ordentlichen Verjährungsfrist, also spätestens am 12. Dezember 1906 der kantonalen Behörde einzureichen. Die Einwendung vom 10. September 1907 war daher verspätet, und es trat daher nach Art. 8 letzter Absatz der Nov. z. FHG die Verlängerung der Verjährungsfrist bis 3 Monate nach Erstattung der Anzeige B, also bis zum 10. Dezember 1907, ein. Innerhalb dieser Frist hat nun die Betreibung stattgefunden, und diese Betreibung hat die Verjährung unterbrochen, mit der Wirkung, daß von da an die ordentliche Verjährungsfrist von 1 Jahr neu zu laufen begann. Die Betreibung war ein Unterbrechungsgrund, trotzdem vorher eine Sühneverhandlung stattgefunden hatte. Einmal braucht bei Berechnung der Verjährungsfrist auf diese Sühneverhandlung gar nicht Rücksicht genommen zu werden: der Abhaltung eines Sühntermines kann nach dem Willen des Gesetzes keinesfalls die Bedeutung beigelegt werden, die Benutzung der Verjährungsfrist zu erschweren, wie dies der Fall wäre, wenn die Verjährung nun bloß noch auf dem Wege der Klage unterbrochen werden könnte. Sodann ist es aber überhaupt nicht richtig, daß eine Verjährung, die durch einen Sühntermin unterbrochen worden ist, in der Folge nur im Wege der Klage abgewendet werden könne. Das Obligationenrecht, dessen Normen über die Verjährungsunterbrechung — entsprechend dem Grundsatz, daß das Spezialgesetz im Zusammenhang mit dem allgemeinen Recht auszulegen und aus letzterem zu ergänzen sei — nach feststehender Praxis auch im Gebiete des Haftpflichtrechtes Anwendung zu finden haben (vergl. US 18 S. 927 Erw. 2; 21 S. 436 Erw. 3; 23 S. 940 Erw. 3; 33 II S. 225), kennt eine solche Vorschrift nicht. Es führt die Unterbrechungsgründe neben einander auf, ohne hinsichtlich der Wirkung eine Unterscheidung zu machen, und läßt es ohne Unterscheidung zu, daß die einzelnen Gründe, mögen sie der gleichen oder verschiedenen Kategorien angehören, nacheinander wirksam werden. Für die gegenteilige Auffassung kann auch nicht die Bestimmung des Art. 157 OR angerufen werden. Freilich wird hier bestimmt, daß bei Unterbrechung der Verjährung durch Klage oder Einrede im Verlauf des Rechtsstreites die Verjährung

mit jeder gerichtlichen Handlung der Parteien oder mit jeder richterlichen Verfügung von neuem beginne, m. a. W., daß jede gerichtliche Parteihandlung und jeder richterliche Akt die Verjährung neuerdings unterbreche. Daraus kann aber keineswegs geschlossen werden, daß dieses die einzigen Unterbrechungsgründe seien; im Gegenteil handelt es sich hier um Unterbrechungsgründe, welche nicht allgemein zugelassen sind, wie die in Art. 154 OR aufgeführten (zu denen die Anhebung der Betreibung gehört). Diese speziellen Unterbrechungsgründe sind nicht ausschließliche. Das zeigt schon die analoge Bestimmung bezüglich der Unterbrechung durch Betreibung: erfolgt die Unterbrechung durch Schuldbetreibung, so muß die Unterbrechung selbstverständlich nicht nur mit jedem Betreibungsakt aufs neue beginnen, sondern auch bei der Anhebung einer Klage, wenn dies, wie z. B. nach Erhebung eines Rechtsvorschlages, notwendig wird. Es ist daher anzunehmen, daß die Unterbrechungsgründe des Art. 157 OR beim Vorliegen der speziellen Voraussetzungen neben die allgemeinen Unterbrechungsgründe des Art. 154 OR treten und keineswegs deren Anwendungsgebiet ausschließen. Auch die Erwägung der Beklagten, daß es den Klägerinnen so möglich wäre, durch wiederholte Anhebung der Betreibung die Verjährungsfrist unbegrenzt zu verlängern, kann zu einer Einschränkung des Anwendungsgebietes der allgemeinen Unterbrechungsgründe nicht führen, da es ja der Gegenpartei immer zusteht, ihrerseits die Nichtexistenz der aufgestellten Forderung feststellen zu lassen oder doch die für die Abnahme der darauf bezüglichen Gegenbeweise oder der Beweise für Einreden zu veranlassen; hat sie keine Gegenbeweise oder Einreden, so kann ihr das Zuwarten mit der Klage aber auch keinen Rechtsnachteil bringen. Aber selbst wenn eines oder einige der kantonalen Prozessrechte den Anforderungen an den Rechtsschutz in dieser Hinsicht nur unvollkommen genügen sollten — was von der Beklagten nicht einmal behauptet wird —, so könnte das doch kein Argument bilden, um einem Gesetze des Bundes einen andern Inhalt beizulegen, als ihm nach Maßgabe des Wortlautes und der allgemeinen Auslegungssatzes zukommt.

3. — Die Anwendbarkeit der Gewerbehaftpflichtgesetze auf den Betrieb der Beklagten ist nicht bestritten; ebensowenig die Tatsache, daß Fritz Zingre während der Arbeit im Dienst der Beklagten

verunglückt ist. In grundsätzlicher Hinsicht ist somit einzig zu prüfen, ob der Kausalzusammenhang zwischen Betrieb und Unfall gegeben sei. Nach Maßgabe der nicht attennwidrigen und daher nach Art. 81 OG für das Bundesgericht verbindlichen Feststellung der kantonalen Instanz ist in tatsächlicher Beziehung anzunehmen, es habe Zingre, als er auf dem Wagen stand, einen epileptischen Anfall und dabei, vom Wagen stürzend, einen Schädelbruch erlitten, welcher in der Folge den Tod herbeiführte. Mit Recht hat die obere kantonale Instanz hier den Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Betrieb bejaht. Nicht der epileptische Anfall, sondern der Sturz vom Wagen war tödlich. Der Sturz vom Wagen stellt sich aber dar als eine mit dem Camionagegewerbe verbundene Betriebsgefahr. Wäre der Sturz vom Wagen ohne den epileptischen Anfall auch nicht erfolgt, so ist anderseits doch nicht anzunehmen, daß der epileptische Anfall ohne die Betätigung des Verunglückten im Dienstverhältnis der Beklagten die hier eingetretenen schweren Folgen gehabt hätte; wenn auch außerhalb des Betriebes eine Verunglückung des Zingre möglich gewesen wäre, so besteht dafür doch nicht eine Gewißheit oder eine Wahrscheinlichkeit, sondern nur eine entfernte Möglichkeit, auf welche im Recht nicht abzustellen ist. Ohne die Betätigung des Verunglückten im Betriebe der Beklagten kann der Unfall daher nicht gedacht, er kann aus dem Zusammenhang mit dem Betrieb nicht ausgeschaltet werden. Daß der Anstoß zur Fallbewegung in einer dem Verunglückten anhaftenden Krankheit zu finden ist, unterbricht daher den Kausalzusammenhang zwischen Betriebsgefahr und Unfall nicht (vergl. auch die entsprechende Entscheidung des deutschen Reichsversicherungsamtes im Handbuch der Unfallversicherung, II. Aufl. 1897, S. 36 Anm. 40, welche hier Beachtung verdient, weil nach der Praxis des deutschen Versicherungsamtes auch bei der Unfallversicherung ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Betrieb und Unfall erfordert wird, S. 33 daselbst).

4. — Bei der Bemessung der Unfallentschädigung ist dagegen der Epilepsie eine größere Bedeutung zuzuerkennen, als es seitens der kantonalen Instanz geschehen ist. In Wirklichkeit erscheint der Unfall als durch beide verursacht, durch die Betriebsgefahr und durch den epileptischen Anfall; ein dem Betrieb inhärenter und ein ihm fremder Zufall haben zusammengewirkt. Nach allgemeinen

Grundsätzen über die Haftung bei Konkurrenz von Betriebsgefahren mit andern Ursachen (vergl. NS 24 II S. 456; 33 II S. 24) ist der Schaden dem Haftpflichtbetroffenen nur in dem Umfange zu überbinden, wie es der Bedeutung der Betriebsgefahr im Verhältnis zu den andern Ursachen entspricht. Die kantonale Instanz hat nun angenommen, daß der Verunglückte imstande und verpflichtet gewesen wäre, seiner Ehefrau jährlich 300 Fr. und seinem Kinde bis zur Vollendung des 18. Altersjahres, also noch während  $7\frac{1}{2}$  Jahren, jährlich 120 Fr. aus seinem Arbeitsverdienste, der bei 300 Arbeitstagen im Jahr 1050 Fr. ausmachte, zu überlassen. Diese Schätzung steht mit den tatsächlichen Verhältnissen wie auch mit der Gerichtspraxis im Einklang. Die Dauer der Versorgungspflicht ist für die hinterlassene Witwe, trotzdem sie älter ist als der Ehemann, nach der vermutlichen Lebensdauer des letztern zu bemessen, da diese, aus individuellen Gründen, nach dem ärztlichen Gutachten kürzer ist als diejenige seiner Ehefrau. Einer jährlichen Rente von 300 Fr., die während 10 Jahren zahlbar ist, entspricht nun ein Kapital von 2500 Fr., einer jährlichen Rente von 120 Fr., die während  $7\frac{1}{2}$  Jahren zahlbar ist, ein Kapital von zirka 687 Fr. Die Bedeutung der Epilepsie, eines dem Betriebskreise der Beklagten fremden Zufallsmomentes, fordert nun eine erhebliche Erhöhung des Abzuges, der üblicherweise aus dem Grunde des Zufalles (wobei vornehmlich die dem Betriebe eigene Gefahr in Betracht gezogen wird) gemacht wird. Der Unfall ist hier, wie die kantonale Instanz zutreffend bemerkt, „in selten hohem Maße das Resultat fataler, nicht voraussehender Umstände.“ Der Abzug von 30%, den die kantonale Instanz machte, erscheint bei dieser außerordentlichen Sachlage als zu niedrig. Es könnte sich sogar fragen, ob der Schaden nicht einfach zu halbieren sei; jedenfalls ist ein Abzug von 40% geboten, sodaß die Entschädigung der Ehefrau auf 1500 Fr., diejenige des Kindes auf 400 Fr. anzusetzen wäre. Bei der Ehefrau hat indessen noch eine weitere Reduktion einzutreten. Freilich kann nicht angenommen werden, daß die Ehefrau seither sich wieder verheiratet habe und daher überhaupt nicht mehr versorgungsberechtigt sei, da im Berufungsverfahren die Geltendmachung neuer Tatsachen schlechthin ausgeschlossen ist (vergl. NS 33 II S. 33 ff. Erw. 5); dagegen erscheint eine Wiederverheiratung, auch wenn sie noch nicht stattgefunden haben sollte, nach

dem gewöhnlichen Gang der Dinge doch als wahrscheinlich. Es ist deshalb anzunehmen, daß die hinterlassene Ehefrau nicht volle 10 Jahre auf die ihr zuzusprechende Entschädigung werde angewiesen sein, und es hat aus diesem Grunde eine weitere Reduktion stattzufinden, welche auf 20 % von 1500 Fr. = 300 Fr. zu bemessen sein dürfte. Der hinterlassenen Ehefrau sind daher nur 1200 Fr. gutzusprechen; —

erkannt:

Die Berufung wird teilweise gutgeheißen und demgemäß die Beklagte pflichtig erklärt, an die Ehefrau Anna Zingre eine Entschädigung von 1200 Fr. und an Marie Zingre eine Entschädigung von 400 Fr. nebst Zinsen zu 5 % seit 13. März 1906 zu bezahlen.

## VI. Obligationenrecht. — Droit des obligations.

Siehe hierüber, außer den nachstehenden Urteilen, auch noch:

Nr. 72 Erw. 2, Nr. 84 Erw. 11, Nr. 92, Nr. 96 Erw. 2,

Nr. 97 Erw. 3. — Voir, outre les arrêts ci-dessous:

n° 72 consid. 2, n° 84 consid. 11, n° 92, n° 96 consid. 2,  
n° 97 consid. 3.

73. Urteil vom 8. Oktober 1909 in Sachen

Müller-Pöll, Bfkl. u. Ver.-Kl., gegen

Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft, Kl. u. Ver.-Bfkl.

Der Grundsatz des Art. 59 OR, wonach der Zivilrichter an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden ist, gilt allgemein für die Beurteilung der Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach Massgabe der Art. 50 ff. OR.

A. — Durch Urteil vom 20. April 1909 hat die II. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin 3255 Fr. nebst Zins zu 4 % vom 4. April 1903 bis 9. November 1908 von

3200 Fr., und vom 3. November 1903 bis 9. November 1908 von 55 Fr., und zu 5 % von 3255 Fr. vom 10. November 1908 an zu bezahlen.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt und begründet: die Klage abzuweisen und die Klägerin zu den Prozesskosten und einer Parteientschädigung an die Beklagte zu verurteilen.

C. — Die Klägerin hat in ihrer Antwort auf die Berufung den Antrag gestellt: Die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil vollinhaltlich zu bestätigen unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Am 24. Dezember 1902, morgens 1 1/2 Uhr, brannte in Ober-Winterthur ein im Eigentum der Frau Barbara Ruggli stehender Schopf nieder, worin ein Maskenlager aufbewahrt worden war, das dem Ehemann der beklagten Frau Johanna Müller-Pöll gehörte und das dieser bei der Klägerin, der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern, für 3200 Fr. versichert hatte. Das Maskenlager verbrannte gänzlich, und der Ehemann der Beklagten erhielt am 4. April 1903 von der Klägerin als Versicherungssumme 3200 Fr. ausbezahlt. Von Anfang an wurde böswillige Brandstiftung vermutet. Die Untersuchung führte zu einer Anklage gegen die Beklagte wegen Anstiftung zur Brandstiftung. Die Angeklagte wurde aber vom Schwurgericht am 3. Juni 1908 freigesprochen. Mit der vorliegenden Klage behauptet nun die Klägerin trotz der schwurgerichtlichen Freisprechung der Beklagten, daß diese einen gewissen Johann Gratl laut dessen Aussage zum Anzünden des Schopfes verleitet habe, und verlangt von der Beklagten, gestützt auf die Art. 50 ff. und im besondern Art. 60 OR als Schadenersatz einen Betrag in der Höhe der dem Ehemann Müller vergüteten 3200 Fr. samt 55 Fr. für die ihr aus dem Brandfall erwachsenen Bemühungen. Die beiden kantonalen Instanzen haben die Klageforderung zugesprochen, mit Zins zu 4 % für die Zeit von jener Vergütung beziehungsweise jenen Bemühungen an bis zur Klageeinreichung (9. November 1908) und zu 5 % von da an. In der Begründung ihrer Entscheidung